

<b>Zeitschrift:</b>	Protar
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
<b>Band:</b>	5 (1938-1939)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Neue praktische Leuchtzeichen für den Luftschutz und den täglichen Gebrauch
<b>Autor:</b>	Maeder, R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-362678">https://doi.org/10.5169/seals-362678</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

durch besondere Farbabstriche kenntlich zu machen. Neueintretende Angestellte und Arbeiter finden sich so rasch zurecht. Es bedeutet dies auch eine Erleichterung für die Durchführung der Aufgaben, welche die Leute des technischen Dienstes innerhalb der Luftschatzorganisation zu erfüllen haben.

6. Aussenhydranten sollten von den Gebäuden mindestens 20—30 m entfernt stehen. Ihre Anzahl ist so zu bemessen, dass einzelne Leitungen im Maximum nicht über 100 m lang werden.

7. Die Errichtung einer dauernden *Notbeleuchtung*, die nicht nur den Zwecken des passiven Luftschatzes, sondern auch der Forderung nach vollständiger Betriebssicherheit dient, sollte vorgesehen werden.

8. Wichtig ist die Forderung der *Entrümpe lung*. In luftschutzpflichtigen Betrieben und Anstalten kann und muss sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmung verlangt und periodisch überprüft werden. Es dürfte jedoch im Interesse jedes Betriebes sein, diese Massnahmen ebenfalls durchzuführen. Es gibt Fälle, wo gemäss Art. 7 der «Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschatz» in industriellen und gewerblichen Anlagen die Durchführung der Entrümpe lung besondere Schwierigkeiten bietet.

In diesen Fällen können Abweichungen gestattet werden. Sie erfordern jedoch nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechende «bauliche und betriebliche Sicherungen», welche vorwiegend auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes liegen dürften.

9. Man trifft des öfters Fälle, wo durch die Errichtung von einfachen feuersicheren oder feuerhemmenden *Abschlusstüren* sowie durch das Einziehen von senkrechten *Trennmauern* bei einem Brandausbruch das Feuer auf bestimmte Gebäude teile lokalisiert werden könnte (Errichtung von Brandabschnitten).

Wenn Oel- oder Benzinlager heute noch keine feuersicheren Trennwände gegen nebenanliegende Betriebs- oder Bureauräume besitzen, so muss dies angesichts der daraus resultierenden Gefahrenmomente merkwürdig berühren. An baulichen Massnahmen, die ebensosehr im allgemeinen Interesse des Betriebes liegen wie auch den Forderungen des passiven Luftschatzes entsprechen dürfen, erwähne ich:

- a) das Bereitstellen von Mitteln, die im Ernstfall zur Imprägnierung oder zum Anstrich bestimmter Gebäudeteile dienen und die Entflammbarkeit von Holzteilen herabsetzen;
- b) das Erstellen von senkrechten und waagrechten Brandabschnitten sowie von feuerhemmenden oder feuersicheren Abschlusstüren in Mauerdurchbrüchen;
- c) die entsprechende innere Ausgestaltung der Geschosse;
- d) entsprechende Vorkehrungen für die möglichst feuerbeständige Gestaltung des Dachtragwerkes und der Dachhaut.

10. Das Anlegen von *Sanddepots* ist für luftschutzpflichtige Betriebe Vorschrift. Die Ausrüstung der Sanddepots mit Gerätschaften (grosses Gefäss für Wasser, Eimer für Sand und Wasser, Wurfschaufel, Löschbesen, Axt oder Kreuzpickel) ist in Art. 15 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Hausfeuerwehren vorgeschrieben. Ich halte auch das Bereitstellen von Eimerspritzen für sehr notwendig und zweckmäßig.

Dass diese Gerätschaften im Ernstfall nicht direkt oben im Estrich, sondern zu oberst auf der Treppe, beim Estricheingang, bereithalten werden müssen, sei auch an dieser Stelle betont.

\*

Es muss erwartet werden, dass sich der Luftschatzleiter oder der damit besonders beauftragte Angestellte über die Fragen des vorbeugenden Feuerschutzes und der betrieblichen Sicherungen im Falle eines Brandausbruches vollständig klar ist. Es liegt in ihrer Pflicht, die Betriebsleitung auf Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen. Als Wegleitung für das Studium des vorbeugenden Brandschutzes werden die «Feuerpolizeivorschriften», wie sie im Jahre 1933 die Vereinigung kant. schweiz. Feuerversicherungsanstalten aufstellte und wie solche zum Preise von Fr. 3.— durch das betreffende Sekretariat in Bern bezogen werden können, empfohlen.

Luftschatzleiter und Betriebsleitung haben im Ernstfall eine grosse Verantwortung zu übernehmen. Mannigfaltig sind die Aufgaben, die sie insbesondere in bezug auf Feuerschutz zu bewältigen haben. Darauf hinzuweisen, darauf aufmerksam zu machen, ist Sinn und Zweck vorstehender Ausführungen.

## **Neue praktische Leuchtzeichen für den Luftschatz und den täglichen Gebrauch**

Von Dr. R. Maeder, Apotheker, St. Gallen

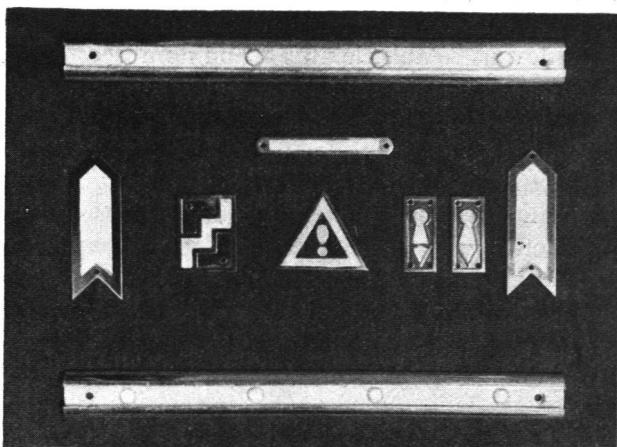
Seit diesem Frühjahr bringt die Firma Merz & Benteli in Bümpliz, bekannt als Herstellerin dauerhaftester Leuchtfarben für die Uhrenindustrie, eine ganze Reihe neuer, praktischer Leuchtzeichen aus Metall in den Handel, die es meines

Erachtens verdienen, als praktische Neuheiten im Luftschatz sowohl wie auch im täglichen Leben hier erwähnt zu werden. Wer schon einmal während einer Verdunkelungsübung in einer Stube oder Werkstatt das Licht gelöscht hat, um sich wie

gewohnt aus dem Raum und in einen andern zu begeben (im Dunkeln), der weiss erst, wie stockdunkel es da dann plötzlich ist, und erst jetzt merkt man, dass es eben sonst nie und nirgends wirklich ganz finster ist. Dann aber steht man plötzlich buchstäblich im Nichts und merkt erst jetzt, wie sehr wir auf das Auge als Orientierungsmittel eingestellt sind. Selbst einen uns sonst allbekannten Weg, wie z. B. den von der Stube in den Hausgang, können wir nicht ohne grosse Unsicherheit machen und wie mancher hat sich bei einer solchen Gelegenheit schon mehr oder weniger stark angestossen, ja sogar verletzt. Im Gang angekommen, finden wir den Lichtschalter in der uns unbekannten Finsternis kaum oder nur nach längerem Umher tasten. Wie anders, wenn dieser Schalter mit einem der bekannten LKL-Schalterlichter (kleine, rote Glimmlampe unter dem Schalter) versehen ist, oder dann eben mit einer 6-mm-Leuchtlinse mit Leuchtfarbe in der Helligkeit 6. Schon von weitem sieht man den Lichtpunkt strahlen, kann direkt auf ihn zugehen und schon ist das Licht wieder angeknipst. Während nun aber die vorerwähnten Schalterlichter eben nur dort angebracht werden können, wo Strom vorhanden ist (das Lämpchen selber braucht praktisch zwar keinen Strom) kann man nun diese Leuchtlinsen und Leuchtzeichen überall anbringen und die beste Qualität (es kommt für uns meines Erachtens nur diese in Frage) wird für ungefähr 10—15 Jahre ohne weitere Kosten ihren Dienst tun. Da jeder von uns schon öfters so unbeholfen plötzlich im Dunkeln gestanden ist (man denke z. B. nur an die unangenehme Situation, wenn in einem fremden Hause plötzlich das automatische Treppenlicht erlischt und man nun nicht weiss, wo sich der nächste Drücker befindet), erübrigts es sich, hier näher auszuführen, dass diese Zeichen meines Erachtens nicht nur berufen sind, im Luftschutz eine grosse Rolle zu spielen, sondern, dass sie darüber hinaus geradezu eine Notwendigkeit zur Ergänzung unserer modernen elektrischen Beleuchtungsanlagen sind. Da eine solche Leuchtlinse nur auf zirka Fr. 1.— zu stehen kommt, dürfte es sich sehr lohnen, in allen Häusern die Treppenhaus-Lichtschalter damit zu markieren. Mancher aber wird gleich ganze Arbeit leisten und alle Schalter seiner Wohnung so markieren.

Unsere Abbildung zeigt nun noch einige derartige Leuchtzeichen, wie sie die vorerwähnte Firma speziell für Luftschutzzwecke geschaffen hat. Da sehen wir einmal oben und unten eine Leuchtschiene von 20 cm Länge. Die Leuchtfarbe in der Schiene dient der Ueberbrückung der Dämmerung, die vier Linsen aber leuchten die ganze Nacht intensiv (Kosten Fr. 2.75). Mit ihr oder

eventuell auch nur mit der darunter abgebildeten kleinen Leuchtschiene von 6 cm Länge (Fr. 2.60) können mit Vorteil vorspringende Kanten, Ecken usw. markiert werden. Die beiden Pfeile links und rechts, 8 cm lang, dienen zum Markieren einer Ausgangs- oder Fluchtrichtung, auch als Hinweis auf einen Schalter oder ein anderes Zeichen, das sich noch nicht in Sichtnähe befindet. Das Zeichen links von der Mitte dient zum Markieren des Beginnes einer Treppe oder mehrerer Stufen und wird sowohl am Beginn als auch am Ende der



Treppe jeweils beidseitig oder zum mindesten auf der rechten Seite (Gehseite) angebracht (Fr. 2.60). Das Zeichen in der Mitte des Bildes (Gefahrensignal) wird zur Markierung eines Hindernisses in der Fluchtrichtung, z. B. einer Säule, Kurve oder einer Stufe usw., verwendet (Fr. 2.75). Rechts daneben finden wir zwei Schlüssellochsignale, die, über oder unter dem Schlüsselloch angebracht, mit Pfeil auf dieses deutend, dieses jederzeit, auch bei grösster Dunkelheit und eventuell auch bei Nebel (solange dieser nur aus Wassertröpfchen besteht!), erkennen lassen. Der Schlüssel kann ebenfalls markiert werden. Ein solches Schlüssellochzeichen kostet Fr. 2.—. Ich habe absichtlich überall die Preise nur der ersten Qualität angegeben, um zu zeigen, dass auch diese billig ist. Die gleichen Zeichen mit etwas geringerer Helligkeit sind 20 bis 40 % billiger zu haben, möchte sie aber trotzdem nur für Ausnahmefälle empfehlen. Für die Schlüssellocher und eventuell auch für Taster von Läutwerken usw. wird die Firma übrigens nächstens noch einen praktischen Leuchtring herausbringen. So vermögen diese Zeichen uns im täglichen, resp. nächtlichen Leben im und ausser dem Luftschutz so manchen Vorteil zu bieten, dass deren ausgiebige Verwendung sicher zu erwarten ist. Vergessen wir nicht, dass Verdunkelung im Falle einer Mobilmachung ein Dauerzustand ist, der Wochen, ja Monate dauern kann.